

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 05.03.2020

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich II
Fachdienst	FD II.2

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	10.03.2020	vorberatend
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	04.05.2020	vorberatend
Verkehrsausschuss	04.05.2020	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	07.05.2020	beschließend
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	22.06.2020	vorberatend
Verkehrsausschuss	22.06.2020	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	23.06.2020	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	25.06.2020	beschließend

Betreff:

Programm „Raunheim – schön, sicher und sauber“;

Hier: Optimierung der Struktur zur Gewährleistung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet

Beschlussvorschlag:

1. Das Konzept zur Optimierung der Struktur zur Gewährleistung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet wird zur Kenntnis genommen.
2. Die in der Sachdarstellung unter *I. Lösungsvorschläge* unterbreiteten Maßnahmen werden beschlossen.
3. Den unter II. Gefahrenabwehrverordnung abgebildeten Grundlagen für eine Verordnung wird Zustimmung erteilt.
4. Die erforderlichen planerischen und baulichen Maßnahmen zur Einrichtung einer Stadtwache im Bereich des Stadtzentrums werden vom Eigenbetrieb Stadtentwicklung erarbeitet und den städtischen Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Sachdarstellung:

Bisherige Vorgänge:

**Optimierung der Strukturen zur Gewährleistung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung in
Raunheim**

Ausgangslage

Die Stadt Raunheim befindet sich mitten in der Metropolregion Rhein-Main, in unmittelbarer Nähe eines der größten Flughäfen Europas und an einem der meistbefahrenen Autobahndreiecke, dem Mönchhofdreieck. Diese Lage bietet einerseits Vorteile, insbesondere im Hinblick auf die verkehrliche Anbindung, die hohe Zahl an Arbeitsplätzen sowie die unmittelbare Nähe zu den umfänglichen Kultur- und Freizeitangeboten der Metropolregion Rhein-Main.

Allerdings trägt diese starke Infrastruktur auch dazu bei, dass nicht tolerierbare und z. T. nicht statthafte Umstände vermehrt Einzug halten oder die Gefahr besteht, dass sich diese hier etablieren.

Parkdruck durch sogenannte „Urlaubsparker“

Auf dieses Problem ist in der Vergangenheit bereits reagiert worden, indem 24-Stunden-Parkzonen rund um die am stärksten belasteten Bereiche eingerichtet wurden.

Im zur Beratung vorgelegten Verkehrs- und Mobilitätskonzept ist hierzu ein Lösungsvorschlag enthalten (Verschärfung des zeitlich befristeten Parkens in Verbindung mit sog. Bürger-Parkausweisen), diesen gilt es nach Beschlussfassung durch die städtischen Gremien auch konsequent um- und durchzusetzen

Erhöhtes Aufkommen an regelwidrigem Parken

Raunheim ist aufgrund seiner Lage und Struktur sowie seiner hohen Bevölkerungsfuktuation ein Raum, in dem in deutlich geringerem Maße soziale Kontrolle wirken kann. Orte, an denen sich Nachbarn gut kennen, zeigen erheblich weniger Verstöße gegen bestehende Regeln des fließenden und ruhenden Verkehrs, weil neben der Ahndung durch die zuständige Behörde auch noch Zurechtweisungen oder sogar soziale wirksame Sanktionen seitens der Nachbarschaft zu befürchten sind.

Insbesondere an den Stellen im Stadtgebiet in denen nach Wahrnehmung der motorisierten Verkehrsteilnehmer zu lange Wege zu befürchten sind, wird häufig aus Bequemlichkeit auf Flächen geparkt, auf denen dies aus nachvollziehbaren Gründen nicht gestattet ist.

Hierauf hat die Stadt Raunheim bereits reagiert und die Zahl der faktisch einsetzbaren Hilfspolizeikräfte verdoppelt.

Potentiell geeigneter Raum für bestimmte Straftaten

Erfreulicherweise zeigen die Ergebnisse der in den letzten Jahren veröffentlichten Kriminalstatistiken keine herausgehobene Bedrohungsanlage für die Bürgerinnen und Bürger in Raunheim. In einer Vielzahl von Kriminalitätsbereichen ist sogar ein kontinuierliches Absinken der Fallzahlen feststellbar.

Ungeachtet dessen stellen die Lagevoraussetzungen der Stadt (direkter Autobahnanschluss, S-Bahnhof, direkte S-Bahnlinie zum Frankfurter Hauptbahnhof, anonym organisierbares Wohnen etc.) eine strukturell besondere Eignung für bestimmte Straftaten dar.

Neben diesen objektiven Faktoren ist aber auch das subjektive Sicherheitsempfinden zu nennen, das ernst zu nehmen ist und von städtischer Wohnbevölkerung immer wieder als ein nicht unmaßgebliches Kriterium für Wohlbefinden und Zufriedenheit an einem Wohnstandort genannt wird.

Reduktion präventiver Streifenfahrten und Streifengänge seitens der Polizei

Im Hinblick auf die Auslastung der Polizei u. a. durch Bevölkerungszuwachs und sozialstrukturellen Wandel in der Region sowie die verstärkte Präsenz bei Großereignissen sind die vorhandenen personellen Kapazitäten sehr angespannt. Dementsprechend darf unterstellt werden, dass eine Prioritätensetzung erfolgt, die eine vollständige Beibehaltung oder gar Erweiterung von präventiven Streifenfahrten oder Streifengängen unwahrscheinlich erscheinen lässt.

An dieser Stelle soll bewusst nicht unterstellt werden, die Polizei würde ihren Aufgaben nicht hinreichend gerecht. Die sich kontinuierlich verringern den Fallzahlen sowie die hohe Aufklärungsquote zeigen, dass die Polizei in der Region eine ausgesprochen gute Arbeit leistet. Allerdings ist derzeit nicht erkennbar, dass auf die o. a. sich objektiv und subjektiv wahrzunehmenden Veränderungen durch deutlich verstärkten Personaleinsatz reagiert würde.

Hinzu kommt, dass die in früheren Jahren sichtbare Bestreifung des Stadtgebietes zu Fuß eingestellt oder zumindest deutlich verringert wurde. Gerade aber die Sichtbarkeit von Polizei oder Ordnungskräften hat eine wesentliche Bedeutung für das subjektive Sicherheitsempfinden der Bürgerinnen und Bürger.

I. Lösungsvorschläge

Um ein ganzheitliches Herangehen an die dargestellte Ausgangslage zu ermöglichen und die Arbeit der Polizei optimal unterstützen zu können, wird die Einführung einer Gefahrenabwehrverordnung (GVO) vorgeschlagen.

Diese GVO schließt gewisse Lücken in der repressiv möglichen Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, vereinfacht aber auch die Anzeige und Vereinnahmung von Bußgeldern. Auch die Verfolgung der Anzeigen nach der GVO, die durch Bedienstete der Landespolizei getätigt werden, würde dann in der Zuständigkeit der Stadt Raunheim liegen. Damit würde folglich nicht nur (auch für die Bürgerinnen und Bürger) wahrnehmbar die Optimierung von Ahndung und Prävention stärker kommunal verankert, es ließen sich auch Einnahmen generieren, die bislang an Raunheim vorbei gehen.

Kommunale Polizeidienste

Die Ausbildung, Ausrüstung und Befugnisse kommunaler Polizeikräfte (Hilfspolizei) sind in Hessen grundlegend in dem hessischen Polizeigesetz (Gesetz über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung Hessen „HSOG“) und deren Verwaltungsvorschriften geregelt. Insbesondere der Paragraph 99 HSOG ist hier maßgeblich. Vom Grundverständnis her haben diese Kräfte im ersten Zugriff sämtliche Rechte und Pflichten wie die Landespolizei auch. In einigen Bereichen gehen die Befugnisse noch weit darüber hinaus. Da kommunale Polizeikräfte dem Ordnungsamt angegliedert sind, sind originäre Zuständigkeiten, zum Beispiel im Gewerbebereich, gegeben, die einer Landespolizei nur subsidiär zustehen.

Erfahrungen in anderen Städten zeigen seit langem, dass die Etablierung einer Kommunalpolizei objektiv und subjektiv wahrgenommen die Sicherheitslage verbessert. Derlei ausgerüstete Kräfte sind weitaus

seltener Anfeindungen oder gar Übergriffen bei der Ahndung von Regelverstößen ausgesetzt als Hilfspolizeibeamte. Ihnen ist beispielsweise gestattet, die Identität von Personen durch Aushändigung des Personalausweises aufzunehmen.

Dies ist z. B. wichtig bei Verstößen, die in Ermangelung amtlicher Kennzeichen o. Ä. zur erfolgreichen Ahndung eine eindeutige Identifizierung erforderlich machen. Eine Kommunalpolizei wird von Bürgerinnen und Bürgern nahezu uneingeschränkt positiv wahrgenommen. Sowohl die Beschaffenheit der Fahrzeuge, als auch die Uniform und Ausrüstung der Bediensteten macht deutlich, dass es sich um Kräfte handelt, denen ein erweitertes Kontroll- und Ahnungsspektrum zugeordnet ist.

Entsprechend des unterbreiteten Vorschlages zur Einrichtung eines kommunalen Polizeidienstes wäre die bisherige „Ordnungspolizei Raunheim“ in „Stadtpolizei Raunheim“ umzubenennen.

Drei bei der Stadt Raunheim derzeit mit der Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs beauftragte Mitarbeiter*innen sind entsprechend den erweiterten Aufgaben und Befugnissen einer Stadtpolizei qualifiziert worden. Hierfür stehen Mittel für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung.

Die Ausbildung findet grundsätzlich beim Hessischen Verwaltungsschulverband HVSV statt. Weiterführende Lehrgänge zum Erhalt und zur Verbesserung der Einsatzfähigkeit sind an der Polizeiakademie Hessen, aber auch bei den Stadtpolizeien größerer Städte wie Wiesbaden und Frankfurt möglich. Dies muss im Einzelfall auf die Bediensteten und ihre bereits erworbenen Vorkenntnisse abgestimmt werden. Lehrgänge zum Erhalt der Fähigkeiten und Kenntnisse sind auch fortlaufend unerlässlich.

Die Anwendung der Einsatzmittel ist fortlaufend zu trainieren. Zudem sind sich auch die ständigen Neuerungen in den einzelnen Rechtsbereichen anzueignen.

Die dann entsprechend ausgebildeten Mitarbeiter*innen der Stadtpolizei Raunheim nehmen formalrechtlich hilfsweise – also in Vertretung der momentan nicht direkt vor Ort verfügbaren Landespolizei – polizeiliche Aufgaben wahr. Dies bedeutet im Einzelfall, dass die polizeilichen Maßnahmen der Hilfspolizei solange aufrechterhalten werden, bis die Landespolizei eintrifft oder übernimmt, oder dass Maßnahmen in eigener Zuständigkeit auch selbst vor Ort durchgesetzt und abgeschlossen werden dürfen.

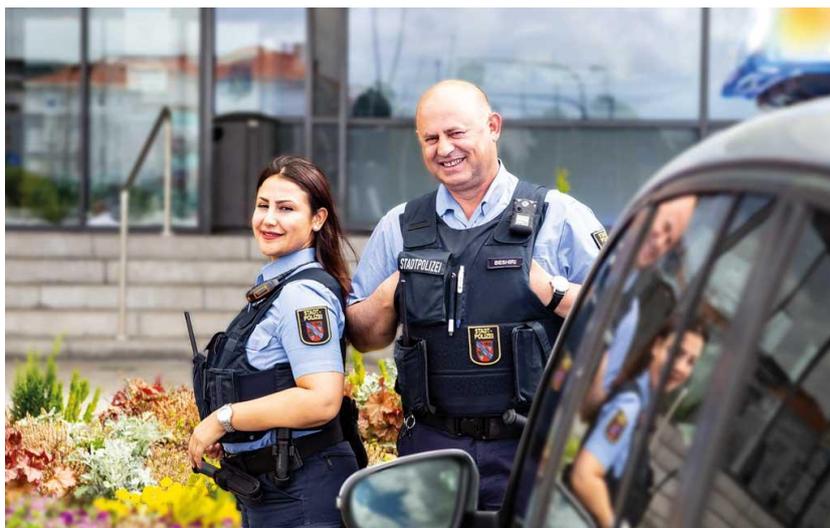
Es wird vorgeschlagen, die vorgesehene Maßnahmen über geeignete Öffentlichkeitsarbeit hinreichend bekanntzumachen, denn viele Bürgerinnen und Bürger kennen die Befugnisse von Mitarbeiter*innen der Stadtpolizei nicht. So gibt es Erfahrungen aus anderen Städten, dass nach Etablierung einer Stadtpolizei noch immer Beschuldigte infrage stellen, dass die entsprechende Berechtigung bei der Stadtpolizei vorhanden ist.

Im Zuge des Beschlusses durch das Oberlandesgericht Frankfurt, dass keine Leiharbeitnehmer mehr für hoheitliche Aufgaben eingesetzt werden dürfen, konnten wir erfolgreich und vorausschauend die drei Leiharbeitnehmer als feste Mitarbeiter für die Stadt gewinnen. Auch die Ausbildung der Mitarbeiter ist weitestgehend abgeschlossen, so dass die vollumfängliche Bestellung als Stadtpolizeibeamter nur noch eine Frage des Antrages bei der Verwaltung des Kreises Groß-Gerau ist. Für die Einwohnerzahl und Lage der Stadt Raunheim ist eine Mindeststärke der Stadtpolizei von vier Mitarbeitern im Außendienst erforderlich. Der Dienst sollte ein Schichtdienst mit wöchentlichem Wechsel im Früh- und Spätdienst sein.

Beispielsweise: Frühdienst 07:00 – 15:30 Uhr, Spätdienst 14:00 – 22:30 Uhr.

Dazu sollten noch zwei Mitarbeiter als reiner Verkehrsdienst fungieren. Hier ist sicher davon auszugehen, dass durch die erweiterten Überwachungsräume (z. B. Mainuferstraße, Autobahzubringer Richtung Mönchhofgelände) und Befugnisse die zusätzlich erforderlichen Personalkosten durch Mehreinnahmen aus Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldern kompensieren lassen. Die dargestellten zusätzlichen Stellen würden, bei entsprechender Beschlussfassung der städtischen Gremien, für den Stellenplan 2021 angemeldet.

Um einen rechtskonformen und angemessenen Dienst als Stadtpolizeibeamter ausführen zu können, muss die persönliche Schutzausstattung neben dem Wetterschutz durch Uniformteile, auch durch eine Schutzweste und Einsatzmittel wie Schlagstock und Pfefferspray ergänzt werden. Dies dient nicht nur zum Selbstschutz der eingesetzten Mitarbeiter sondern auch zum Schutze Dritter. Eine diensttaugliche Taschenlampe, Handschließen, Rettungsmesser etc. sind gleichfalls vorzusehen.



Die Stadtpolizei und die dazugehörigen Verwaltungsmitarbeiter sollen in einer geeigneten Dienststelle untergebracht werden, die in Form einer in der Stadt zentral gelegenen „Stadtwache“ die Möglichkeit bietet, den Dienst optimal zu organisieren und umzusetzen. Besonders wichtig ist die Präsenz und die Erreichbarkeit für die Bürgerinnen und Bürger.

Als geeigneter, exponiert liegender und jederzeit erreichbarer Standort kann hierfür das Alte Stadtzentrumsgebäude mit seinem Foyer angesehen werden.

Der Eigenbetrieb sollte daher beauftragt werden, konkrete Planungen zum Umbau, der Ertüchtigung und optimalen Nutzung der bestehenden Räumlichkeiten vorzulegen.



Die bestehenden bzw. zukünftig anzuschaffenden Dienstfahrzeuge für die Stadtpolizei sind durch entsprechende Anpassungen der Aufschriften und technischen Anlagen anzupassen.

Aufwendungen und Erträge

Die zu erwartenden Aufwendungen und Erträge können nur geschätzt werden, da diese durch viele Faktoren beeinflusst werden können. Insbesondere das Wetter und besondere Auftragslagen sind hier relevant.

Als finanzielle Grundstruktur kann man aber von folgenden Beträgen ausgehen.

Erträge

aus Buß-/Verwargeldern, Gebühren, etc. € 330.000,00

Ausgaben

6x EG 8, Personal- & Arbeitsplatzkosten € 45.000,00.- € 270.000,00

2x EG 6, Personal- & Arbeitsplatzkosten € 40.000,00.- € 80.000,00

Kfz-Leasing € 8.000,00

Gesamtausgaben, jährlich: € 28.000,00

Hinzu kommen einmalige Anschaffungen für Ausstattung und Gerätschaften von ca. 13.000,00 EUR

Wie aufgezeigt lässt sich in etwa eine Deckung von ca. 85% der jährlichen Personal- und Arbeitsplatzkosten, bezogen auf die insgesamt acht Stellen, die direkt mit der Generierung und Verwaltung von Verwarn- und Bußgeldern in Zusammenhang stehen, erreichen.

Aus dieser Perspektive kann prognostiziert werden, dass mit einem Personalbestand von vier voll ausgebildeten und bestellten Ordnungspolizeibeamten und zusätzlichen zwei Mitarbeitern für den Verkehrsdienst eine Personalkostendeckung von mindestens 85% erreicht werden kann.

Mit einer erhöhten Dichte an Geschwindigkeitsmessungen, der Neuregelung von Verwarngeldeinnahmen (auch durch direkte Vereinnahmung von Verwarngeldern z. B. bei Beobachtung der Nichtbeseitigung von Hundekot, dem Wegwerfen von Abfällen außerhalb dafür vorgesehener Gefäße etc.) sowie einem betriebsorganisatorisch optimiertem Einsatz der Kräfte ist eine noch höhere Kostendeckung durchaus wahrscheinlich.

Für den Haushalt 2021 sollte eine Investition zur Anschaffung eines eigenen Geschwindigkeitsmessgerätes in Betracht gezogen werden. Die Anschaffungskosten (je nach Gerät, inklusive erforderlichem Fahrzeug, von bis zu € 80.000,00.-) hätten sich durch die generierten Fälle und Einsparung der Kosten eines Leihgerätes mit Bedienungspersonal schnell amortisiert.

Die Mietkosten der Messanlagen für 29 Geschwindigkeitsmessungen im Jahr 2019 betragen € 20.685,12. Bei einem Durchschnittswert von über € 700.- pro Messung muss man demnach erst einmal knapp fünfzig Fälle generieren, um alleine die Mietkosten gedeckt zu haben. Da heutzutage die Überwachungsgeräte deutlich weniger stör- und reparaturanfällig sind als noch vor Jahren, erscheint der Kauf mittlerweile eindeutig wirtschaftlicher als die Miete.

Neuregelungen der Zuständigkeiten bezüglich Geschwindigkeitsmessungen und die vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen des Verkehrs- und Mobilitätskonzeptes würden nachvollziehbarerweise zu nochmals vermehrten Einnahmen führen.

Eine fest installierte Geschwindigkeitsmessanlage auf der B 43 in Fahrtrichtung Kelsterbach, auf Höhe der Zufahrt zur BAB 3 könnte die Einnahmen nochmals drastisch erhöhen. Der Bereich ist Unfall gefährdet und daher auf 50 km/h beschränkt worden. Erfahrungsgemäß würde sich eine neu aufgestellte Anlage hier schnell finanziell amortisieren.

II. Gefahrenabwehrverordnung

Eine Gefahrenabwehrverordnung (GVO) bietet in vielen Rechtsbereichen einen Lückenschluss zu fehlenden oder nicht klar formulierten Tatbeständen aus dem Ordnungswidrigkeitenrecht. Zudem haben die Owi-Verfahren nach der GVO den Vorteil, dass die komplette Sachbearbeitung, aber auch das gesamte Verwarn- oder Bußgeld durch die Stadt Raunheim vereinnahmt wird.

Rechtsgrundlage für eine Gefahrenabwehrverordnung sind die §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG). Hier ist eine Höchstgrenze für Bußgelder von € 5.000.- festgesetzt.

Die Ausarbeitung eines Tatbestandskataloges, also einer Tabelle für Regelsätze von Verwarn- und Bußgeldern, wurde dahingehend gestaltet, dass geringere Verstöße im Verwarngeldrahmen bis € 55.- sanktioniert werden. Diese können dann auch von den Mitarbeitern der Stadtpolizei in Bar einvernommen werden. Dies hat den Vorteil, dass mit der Barverwarnung der Verwaltungsakt grundlegend abgeschlossen ist und das Verwarngeld direkt in dem „städtischen Säckel“ landet. Allerdings hat eine Barverwarnung auch meist einen unschätzbaren belehrenden und zeitnah strafenden Charakter, der auf den Bürger sofort einwirkt und nicht erst Wochen später, nach Zustellung eines Anhörbogens oder Bescheides.

Gefahrenabwehrverordnung

Gefahrenabwehrverordnung
über die Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
auf und an den Straßen, Grün- und Spielanlagen, auf Gewässern, im Wald sowie den unterirdischen Anlagen in der
Stadt Raunheim

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Sicherung von Gegenständen
- § 4 Fahnen, Überspannungen
- § 5 Tiere
- § 6 Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Anhänger
- § 7 gefährdendes Verhalten
- § 8 Verunreinigungen
- § 9 Unterirdische Anlagen
- § 10 Öffentliche Bedürfnisanstalten, Notdurft
- § 11 Feuer und Feuerwerk
- § 12 Benutzung von Gewässern
- § 13 Genehmigung von Ausnahmen
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Anwendungen sonstiger Vorschriften
- § 16 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 71, 74, 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I, S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 444), hat der Magistrat der Stadt Raunheim am ... die folgende Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen, Grün- und Spielanlagen, auf Gewässern, im Wald sowie den unterirdischen Anlagen in der Stadt Raunheim beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

- § 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Grün- und Spielanlagen, Gewässer, die Wälder und die der öffentlichen Benutzung dienenden unterirdischen Anlagen innerhalb der Gemarkung der Stadt Raunheim.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Wege, Plätze, Fahrbahnen und Gehwege, Brücken, Über- und Unterführungen, Durchfahrten, Durchgänge, Treppen, Rampen und Böschungen, letztere, soweit sie zum Straßenkörper gehören.

(2) Grünanlagen sind alle der Allgemeinheit zugänglichen Anlagen wie Gärten, Kinderspielplätze, Spiel-parks, Sportplätze, Schulhöfe, Parkanlagen, Kleingartenparks, Friedhöfe, Anpflanzungen, Böschungen, Dämme, Uferanlagen, Zelt- und Badeplätze.

(3) Gewässer im Sinne dieser Verordnung sind alle Gewässer im Sinne des § 1 Hessisches Wassergesetz.

(4) Wald im Sinne dieser Verordnung ist jede Grundfläche im Sinne des § 1 Hessisches Forstgesetz.

(5) Unterirdische Anlagen sind alle unter dem Straßenniveau liegenden dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen, insbesondere Unterführungen einschließlich der Zu- und Abgänge.

§ 3

Sicherung von Gegenständen

Auf Balkonen, Sims, Fensterbrettern, Mauervorsprüngen u.ä. abgestellte Gegenstände, wie z. B. Blumentöpfe und -kästen, sind gegen das Herabfallen auf die Straße zu sichern, wenn im Falle des Herabfallens auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Gewichtes eine Gefahr von Verletzungen für Personen oder die Beschädigung von Sachen besteht.

§ 4

Fahnen, Überspannungen

(1) Fahnen, Spruchbänder, Dekorationen u.ä. dürfen nur so angebracht werden, dass sie mit elektrischen Freileitungen, Fernsprechfreileitungen, Telegrafienlinien oder Straßenbeleuchtungskörpern nicht in Berührung kommen und Personen oder Sachen nicht gefährden oder beschädigen können.

(2) Die Überspannung einer Straße mit elektrischen Freileitungen, Antennen, Spruchbändern u. ä. bedarf der Erlaubnis.

(3) Das Steigenlassen von Drachen, Windvögeln u.ä. in der Nähe von elektrischen Freileitungen ist nicht gestattet.

§ 5

Tiere

(1) Die Halter von Tieren oder die Begleitpersonen haben die Tiere von Kinderspielplätzen oder Spiel-parks und Gedenkstätten fernzuhalten.

(2) Hunde sind bei Anwesenheit einer Vielzahl anderer Verkehrsteilnehmer

1. in Fußgängerzonen, auf Brücken, Treppen, Rampen und Überführungen sowie in Durchgängen und Unterführungen,
 2. an Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs,
 3. in unterirdischen Anlagen an der Leine zu führen.
- Die Länge der Leine darf 2 Meter nicht übersteigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Diensttiere und Blindenhunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung.

(4) Durch Tiere verursachte Verunreinigungen auf Straßen, in Grünanlagen und in unterirdischen Anlagen sind von den Halterinnen, Haltern oder Aufsichtspersonen unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt nicht für Blindenhunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung.

(5) Das Füttern von Tauben und Wasservögeln oder das Auslegen oder Ausstreuen von Futter mit dem Ziel des Fütterns von Tauben oder Wasservögeln ist verboten.

§ 6

Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Anhänger

(1) Motor- oder Unterbodenwäsche, Reparatur und Ölwechsel von bzw. an Kraftfahrzeugen und anderen motorbetriebenen Maschinen ist verboten.

Dies gilt nicht für

1. Kleinreparaturen, von denen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere Gesundheitsbeeinträchtigung, Umweltgefährdung oder Lärmbeeinträchtigung, ausgeht,
2. Reparaturen plötzlich aufgetretener Störungen zur Wiederherstellung der sofortigen Betriebsbereitschaft

bei Kraftfahrzeugen, sofern ein Abschleppen nicht zumutbar ist.

(2) Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Anhänger dürfen außerhalb von Zelt-, Camping- oder sonst hierfür ausgewiesenen Plätzen nicht als Unterkünfte genutzt werden.

(3) In Grünanlagen ist das unbefugte Fahren, Schieben, Parken und anderweitige Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie Wohnwagen oder sonstigen Anhängern verboten.

(4) Kraftfahrzeuge und Anhänger dürfen ohne zugehörige und gültige Kennzeichenschilder nicht im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden.

(5) Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder sonstige Anhänger dürfen den Wurzelbereich von Bäumen weder befahren, noch dort halten oder parken. Die das Parken auf Gehwegen regelnden Verkehrsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

(6) Das Befahren von Wald- und Feldwegen mit Kraftfahrzeugen ist ohne Ausnahmegenehmigung nicht gestattet.

§ 7

Gefährdendes Verhalten

(1) Es ist verboten,

1. auf Kinderspielplätzen,
2. auf Schulhöfen, soweit sie allgemein zugänglich sind,
3. auf bzw. an Gedenkstätten

alkoholische Getränke zu verzehren oder anderen zum Verzehr zu überlassen.

(2) Das Lagern oder das dauerhafte Verweilen von Personen im Geltungsbereich dieser Verordnung in einer für Dritte beeinträchtigenden Art zum Zwecke des Konsums von Alkohol, Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes oder anderer berauschender Mittel ist verboten.

(3) Das aggressive und aktive Betteln, insbesondere durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen, das exponierte zur Schau stellen von Gebrechen, Verwundungen und Entstellungen zum Zwecke der Bettelei, sowie das Betteln von Kindern, mit Kindern oder mittels Kindern ist verboten.

§ 8

Verunreinigungen und Plakatieren

(1) Es ist verboten, Straßen, unterirdische Anlagen und Grünanlagen sowie die auf, an und in diesen befindlichen Einrichtungen (insbesondere Gebäude und sonstige bauliche Anlagen) sowie Bäume und Pflanzen unbefugt

1. zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmieren oder sonst zu verunreinigen,
2. mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen zu bekleben oder sonst zu versehen oder die Vornahme solcher Handlungen durch andere Personen zu veranlassen.

(2) Wer entgegen dem Verbot des Abs. 1 unbefugt Straßen, unterirdische Anlagen und Grünanlagen sowie die auf, an und in diesen befindlichen Einrichtungen sowie Bäume und Pflanzen bemalt, besprüht, beschriftet, beschmiert, mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen beklebt oder sonst versieht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.

Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch Veranstalter und Waren- oder Leistungsanbieter, auf die auf den jeweiligen Plakaten, Anschlägen, Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 hingewiesen wird.

(3) Das Verunreinigen von Brunnen oder Wasserbecken jeglicher Art ist verboten.

(4) Mülltonnen, Großmüllcontainer und Abfallsammelstationen dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnommen oder verstreut werden. Das gleiche gilt für Sperrmüll oder Sammelgut (Kleider, Altkleider, Altpapier, Gläser, Batterien, Schrott, Metalle, Kunststoffe u.ä.), soweit sie zum Abholen bereitgestellt sind.

(5) Es ist verboten, auf Straßen, in unterirdische Anlagen und Grünanlagen sowie auf, an und in diesen befindlichen Einrichtungen (insbesondere Gebäude und sonstige bauliche Anlagen) Gegenstände zum Zweck der Lagerung oder dauerhaften Entledigung abzustellen oder abzulegen.

§ 9

Unterirdische Anlagen

(1) In den unterirdischen Anlagen ist das Befahren der Verkehrsflächen, die ausschließlich für den Fußgängerverkehr bestimmt sind, mit Fahrrädern, Skateboards, Rollschuhen oder ähnlichen Fortbewegungsmitteln verboten.

(2) Das Sitzen, Liegen oder Lagern auf Zu- und Abgängen, vor Türen und auf Treppen von unterirdischen Anlagen ist verboten.

(3) Das Rauchen in den unterirdischen Anlagen ist verboten.

§ 10

Öffentliche Bedürfnisanstalten, Notdurft

(1) Der Aufenthalt in öffentlichen Bedürfnisanstalten ist nur zum Zweck der Verrichtung der Notdurft gestattet.

(2) Die Verrichtung der Notdurft ist außerhalb von Bedürfnisanstalten verboten.

§ 11

Feuer und Feuerwerk

(1) Soweit im Bundes- oder Landesrecht nicht geregelt, darf offenes Feuer im Freien nur entzündet und unterhalten werden, wenn es unter ständiger Beaufsichtigung volljähriger Personen steht. Die Feuerstelle darf erst verlassen werden, wenn das Feuer und die Glut restlos gelöscht sind.

(2) Stark ruß- oder rauchentwickelnde Stoffe, wie Dachpappe, Bitumen, Asphalt oder Gummi, dürfen weder allein noch mit anderen Materialien verbrannt werden. Ferner ist es nicht gestattet, zum Entzünden des Feuers Benzin, Petroleum oder andere leicht entzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten zu verwenden.

(3) Das Feuer muss zur Nachtzeit gelöscht sein. Dies gilt nicht für eingerichtete Grillplätze.

(4) Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ist verboten.

(5) Der Zeitraum zum Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 nach § 23, Absatz 2 Satz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV) wird auf die Zeit vom 31. Dezember, 18:00 Uhr bis zum 01. Januar, 02:00 Uhr eingeschränkt.

§ 12

Benutzung von Gewässern

(1) Das Baden in Gewässern ist nur an den durch Hinweisschilder kenntlich gemachten Stellen gestattet.

(2) Eisflächen dürfen nur nach ausdrücklicher Freigabe durch den Magistrat betreten werden.

§ 13

Genehmigung von Ausnahmen

(1) Von den Verboten der §§ 6 Abs. 2, 7 Abs. 1, 8 Ziffer 2, 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 11 Abs. 1 können Ausnahmen zugelassen werden. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(2) Zuständig für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Gegenstände nicht durch geeignete Schutzvorrichtungen gegen das Herabfallen sichert,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Fahnen, Spruchbänder, Dekorationen u. ä. anbringt oder als Verantwortlicher anbringen lässt,

3. entgegen § 4 Abs. 2 Überspannungen einer Straße ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt oder als Verantwortlicher vornehmen lässt,
4. entgegen § 4 Abs. 3 Drachen, Windvögel u.ä. in der Nähe elektrischer Freileitungen steigen lässt,
5. entgegen § 5 Abs. 1 als Halter oder Begleitperson Tiere nicht von Kinderspielflächen, Spielparks oder Gedenkstätten fernhält,
6. entgegen § 5 Abs. 2 Hunde, die nicht Diensthunde oder Blindenhunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung sind, in Fußgängerzonen, auf Brücken, Treppen, Rampen und Überführungen sowie in Durchgängen und Überführungen, an Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs sowie in unterirdischen Anlagen nicht an der Leine oder an einer Leine führt, deren Länge 2 Meter übersteigt,
7. entgegen § 5 Abs.4 als Halterin, Halter oder Aufsichtsperson die durch Tiere, soweit es sich nicht um Blindenhunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung handelt, verursachten Verunreinigungen nicht oder nicht unverzüglich beseitigt,
8. entgegen § 5 Abs. 5 Tauben oder Wasservögel füttert oder Futter mit dem Ziel des Fütterns auslegt oder ausstreut,
9. entgegen § 6 Abs. 1 eine Motor- oder Unterbodenwäsche, Reparatur oder einen Ölwechsel von bzw. an einem Kraftfahrzeug oder einer anderen motorbetriebenen Maschine vornimmt oder als Verantwortlicher vornehmen lässt,
10. entgegen § 6 Abs. 2 ein Kraftfahrzeug, einen Wohnwagen oder einen sonstigen Anhänger außerhalb eines Zelt- oder sonst hierfür ausgewiesenen Platzes als Unterkunft nutzt,
11. entgegen § 6 Abs. 3 in Grünanlagen unbefugt Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder einen sonstigen Anhänger fährt, schiebt, parkt oder anderweitig abstellt,
12. entgegen § 6 Abs. 4 ein Kraftfahrzeug, einen Wohnwagen oder sonstigen Anhänger ohne zugehöriges, gültiges Kennzeichenschild im öffentlichen Verkehrsraum abstellt.
13. entgegen § 6 Abs. 5 mit einem Kraftfahrzeug, einem Wohnwagen oder sonstigen Anhänger den Wurzelbereich eines Baumes befährt, darauf hält oder parkt.
14. entgegen § 6 Abs. 6 einen Feld- oder Waldweg mit einem Kraftfahrzeug befährt, ohne im Besitz einer gültigen Ausnahmegenehmigung zu sein.
15. entgegen § 7 Abs. 1 auf Kinderspielflächen oder auf Schulhöfen, soweit sie allgemein zugänglich sind, alkoholische Getränke verzehrt oder anderen Personen zum Verzehr überlässt,
16. entgegen § 7 Abs. 1 auf bzw. an Gedenkstätten alkoholische Getränke verzehrt oder anderen zum Verzehr überlässt,
17. entgegen § 7 Abs. 2 in einer für Dritte beeinträchtigenden Art zum Zwecke des Konsums von Alkohol, Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes oder anderer berauschender Mittel lagert oder dauerhaft verweilt,
18. entgegen § 7 Abs. 3 in aggressiver Weise, insbesondere durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen, das exponierte zur Schau stellen von Gebrechen, Verwundungen und Entstellungen zum Zwecke der Bettelerei sowie das Betteln von Kindern, mit Kindern oder mittels Kindern bettelt,
19. entgegen § 8 Abs. 1 Straßen, unterirdische Anlagen und Grünanlagen sowie die auf, an und in diesen befindlichen Einrichtungen (insbesondere Gebäude und sonstige bauliche Anlagen) sowie Bäume und Pflanzen unbefugt bemalt, besprüht, beschriftet, beschmiert, mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen beklebt oder sonst versieht oder als Verantwortlicher die Vornahme solcher Handlungen durch andere Personen veranlasst,
20. entgegen § 8 Abs. 2 die unverzügliche Beseitigung unterlässt,
21. entgegen § 8 Abs. 3 Brunnen oder Wasserbecken verunreinigt.
22. entgegen § 8 Abs. 4 Mülltonnen, Großmüllcontainer und Abfallsammelstationen, Sperrmüll oder Sammelgut (Kleider, Altkleider, Altpapier, Gläser, Batterien, Schrott, Metalle, Kunststoffe u.ä.), soweit sie zum Abholen bereitgestellt sind durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut.

23. entgegen § 8 Abs. 5 auf Straßen, in unterirdischen Anlagen und Grünanlagen sowie den auf, an und in diesen befindlichen Einrichtungen (insbesondere Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen) Gegenstände zum Zweck der Lagerung oder dauerhaften Entledigung abstellt oder ablegt.
24. entgegen § 9 Abs. 1 Verkehrsflächen in unterirdischen Anlagen, die ausschließlich für den Fußgängerverkehr bestimmt sind, mit Fahrrädern, Skateboards, Rollschuhen oder ähnlichen Fortbewegungsmitteln befährt.
25. entgegen § 9 Abs. 2 in unterirdischen Anlagen auf Zu- und Abgängen, vor Türen und auf Treppen sitzt, liegt oder lagert,
26. § 9 Abs. 3 in unterirdischen Anlagen raucht,
27. sich entgegen § 10 Abs. 1 in öffentlichen Bedürfnisanstalten nicht nur zum Zwecke der Verrichtung der Notdurft aufhält,
28. entgegen § 10 Abs. 2 außerhalb von Bedürfnisanstalten die Notdurft verrichtet,
29. entgegen § 11 Abs. 1 offenes Feuer entzündet oder unterhält, obwohl keine ständige Beaufsichtigung durch volljährige Personen besteht oder die Feuerstelle verlässt, ohne dass Feuer und die Glut restlos gelöscht sind,
30. entgegen § 11 Abs. 2 stark ruß- oder rauchentwickelnde Stoffe, wie Dachpappe, Bitumen, Asphalt oder Gummi, allein oder mit anderen Materialien verbrennt oder zum Entzünden des Feuers Benzin, Petroleum, leicht entzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten verwendet,
31. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 Feuer zur Nachtzeit nicht auslöscht,
32. entgegen § 11 Abs. 4 pyrotechnische Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen abbrennt.
33. entgegen § 11 Abs. 5 am 31. Dezember vor 18:00 Uhr und am 01. Januar nach 02:00 Uhr pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 nach § 23, Absatz 2 Satz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV) abbrennt.
34. entgegen § 12 Abs. 1 in einem Gewässer nicht an der durch Hinweisschilder kenntlich gemachten Stelle badet,
35. entgegen § 12 Abs. 2 Eine Eisfläche betritt, ohne dass die Freigabe durch den Magistrat vorliegt, oder dies als erziehungsberechtigte oder anderweitig verantwortliche Person zulässt.
36. einer Auflage nach § 13 Abs. 1 Satz 2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 Satz 1 HSOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Ferner können

1. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, und
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, nach § 77 Abs. 2 Satz 2 HSOG eingezogen werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) findet Anwendung.

§ 15

Anwendungen sonstiger Vorschriften

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, der Hessischen Bauordnung, des Hessischen Forstgesetzes, des Hessischen Wassergesetzes, des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen, des Gesetzes über die geordnete Beseitigung von Abfällen sowie des Bundesfernstraßengesetzes und des Hessischen Straßengesetzes, insbesondere hinsichtlich der erlaubnispflichtigen Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bleiben unberührt.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt 30 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft, sofern sie nicht zuvor aufgehoben oder mit einer geringeren Geltungsdauer versehen wird.

Tatbestandskatalog zur Gefahrenabwehrverordnung

Nr.	Paragraph	Tatbestandstext	Verwarn- geld/ Buß- geld, in €
1	§ 3	Sie unterließen es, Gegenstände durch geeignete Schutzvorrichtungen gegen das Herabfallen zu sichern.	55 - 500
2	§ 4 (1)	Sie brachten Fahnen, Spruchbänder, Dekorationen o.ä. so an, dass sie mit elektrischen Freileitungen, Fernsprechfreileitungen, Telegrafienlinien oder Straßenbeleuchtungskörpern in Berührung kamen und Personen oder Sachen gefährdeten oder beschädigten.	150 - 500
3	§ 4 (2)	Sie überspannten eine Straße mit elektrischen Freileitungen, Antennen, Spruchbändern u. ä. ohne erforderliche Erlaubnis, beziehungsweise ließen dies als Verantwortlicher vornehmen.	150 - 500
4	§ 4 (3)	Sie ließen Drachen, Windvögel o.ä. in der Nähe von elektrischen Freileitungen steigen.	55 - 500
5	§ 5 (1)	Sie unterließen es als Halter von Tieren oder deren Begleitperson die Tiere von Kinderspielplätzen, Spielparks oder Gedenkstätten fernzuhalten.	25 - 100
6	§ 5 (2)	Sie führten einen Hund, der nicht Diensthund oder Blindenhund beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung ist, in einer Fußgängerzone, auf einer Brücke, Treppe, Rampe, Überführung oder in einem Durchgang oder einer Überführung, an einer Haltestelle des öffentlichen Nahverkehrs oder in einer unterirdischen Anlage nicht an der Leine oder an einer Leine deren Länge 2 Meter übersteigt.	55 - 150
7	§ 5 (4)	Sie unterließen es als Halterin, Halter oder Aufsichtsperson die durch ein Tier, soweit es sich nicht um einen Blindenhund beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung handelt, verursachten Verunreinigungen nicht oder nicht unverzüglich zu beseitigen.	55 - 150
8	§ 5 (5)	Sie fütterten Tauben oder Wasservögel, oder streuten beziehungsweise legten Futter mit dem Ziel des Fütterns aus.	100 - 500
9	§ 6 (1)	Sie nahmen eine Motor- oder Unterbodenwäsche, Reparatur oder einen Ölwechsel von bzw. an einem Kraftfahrzeug oder einer anderen motorbetriebenen Maschine vor, oder ließen dies als Verantwortlicher vornehmen.	200 - 1000
10	§ 6 (2)	Sie nutzten ein Kraftfahrzeug, einen Wohnwagen oder sonstigen Anhänger außerhalb eines Zelt-, Camping- oder sonst hierfür ausgewiesenen Platzes als Unterkunft.	55 - 200
11	§ 6 (3)	Sie haben unbefugt ein Kraftfahrzeug, Wohnwagen oder sonstigen Anhänger in eine Grünanlage gefahren, geschoben, geparkt oder anderweitig abgestellt.	55 - 500
12	§ 6 (4)	Sie haben ein Kraftfahrzeug, einen Wohnwagen oder einen sonstigen Anhänger ohne zugehöriges, gültiges Kennzeichenschild im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt.	55 - 500
13	§ 6 (5)	Sie haben mit einem Kraftfahrzeug, Wohnwagen oder einem sonstigen Anhänger den Wurzelbereich eines Baumes befahren, darauf gehalten oder geparkt.	30 - 55
14		Sie haben einen Feld- oder Waldweg mit einem Kraftfahrzeug befahren, ohne im Besitz einer gültigen Ausnahmegenehmigung zu sein.	55
15	§ 7 (1)	Sie haben auf einem Kinderspielplatz oder Schulhof, soweit dieser allgemein zugänglich war, alkoholische Getränke verzehrt oder einer anderen Person zum Verzehr überlassen.	55 - 300
16	§ 7 (1)	Sie haben auf bzw. an einer Gedenkstätte alkoholische Getränke verzehrt oder einer anderen Person zum Verzehr überlassen.	55 - 300
17	§ 7 (2)	Sie haben in einer für Dritte beeinträchtigenden Art zum Zwecke des Konsums von Alkohol, Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes oder anderer berauschender Mittel gelagert oder dauerhaft verweilt.	55 - 150
18	§ 7 (3)	Sie haben in aggressiver beziehungsweise aktiver Weise, insbesondere durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen, das exponierte zur Schau stellen von Gebrechen,	55 - 100

		Verwundungen und Entstellungen zum Zwecke der Bettelei, oder durch ein Kind, mit einem Kind oder mittels eines Kindes gebettelt.	
19	§ 8 (1)	Sie haben eine Straße, unterirdische Anlage, Grünanlage oder eine auf, an und in dieser befindlichen Einrichtung (insbesondere einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage) oder Bäume beziehungsweise Pflanzen unbefugt bemalt, besprüht, beschriftet, beschmiert, mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen beklebt oder sonst versehen, oder als Verantwortlicher die Vornahme solcher Handlungen durch andere Personen veranlasst.	55 - 500
20	§ 8 (2)	Sie haben eine Straße, unterirdische Anlage, Grünanlage oder eine auf, an und in dieser befindlichen Einrichtung (insbesondere einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage) oder Bäume beziehungsweise Pflanzen unbefugt bemalt, besprüht, beschriftet, beschmiert, mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen beklebt oder sonst versehen, oder als Verantwortlicher die Vornahme solcher Handlungen durch andere Personen veranlasst und die Beseitigung nicht unverzüglich vorgenommen.	100 - 500
21	§ 8 (3)	Sie haben einen Brunnen oder ein Wasserbecken verunreinigt.	55 - 500
22	§ 8 (4)	Sie haben eine Mülltonne, einen Großmüllcontainer oder eine Abfallsammelstation, Sperrmüll oder Sammelgut (Kleider, Altkleider, Altpapier, Gläser, Batterien, Schrott, Metalle, Kunststoffe u.ä.), die zum Abholen bereitgestellt waren durchsucht, Gegenstände daraus entnommen oder verstreut.	30 - 100
23	§ 8 (5)	Sie haben auf einer Straße, in einer unterirdischen Anlage, Grünanlage oder den auf, an oder in dieser befindlichen Einrichtung (insbesondere einem Gebäude oder sonstigen baulichen Anlage) einen Gegenstand zum Zweck der Lagerung oder dauerhaften Entledigung abgestellt oder abgelegt.	30 - 100
24	§ 9 (1)	Sie haben eine Verkehrsfläche in einer unterirdischen Anlage, die ausschließlich für den Fußgängerverkehr bestimmt ist, mit einem Fahrrad, Skateboard, Rollschuhen oder ähnlichen Fortbewegungsmitteln befahren.	30 - 100
25	§ 9 (2)	Sie haben in einer unterirdischen Anlage auf einem Zu- oder Abgang, vor einer Tür oder auf einer Treppe gegessen, gelegen oder gelagert.	30 - 100
26	§ 9 (3)	Sie haben in einer unterirdischen Anlage geraucht.	30 - 55
27	§ 10 (1)	Sie haben sich in einer öffentlichen Bedürfnisanstalt nicht nur zum Zwecke der Verrichtung der Notdurft aufgehalten.	55 - 200
28	§ 10 (2)	Sie haben außerhalb einer Bedürfnisanstalt die Notdurft verrichtet.	30 - 200
29	§ 11 (1)	Sie haben offenes Feuer entzündet oder unterhalten, obwohl keine ständige Beaufsichtigung durch eine volljährige Person bestand oder die Feuerstelle verlassen, ohne das Feuer und die Glut restlos gelöscht zu haben.	100 - 500
30	§ 11 (2)	Sie haben stark ruß- oder rauchentwickelnde Stoffe, wie Dachpappe, Bitumen, Asphalt oder Gummi, allein oder mit anderen Materialien verbrannt oder zum Entzünden des Feuers Benzin, Petroleum, leicht entzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten verwendet.	100 - 500
31	§ 11 (3)	Sie haben das Feuer zur Nachtzeit nicht gelöscht.	100 - 500
32	§ 11 (4)	Sie haben pyrotechnische Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen abgebrannt.	100 - 500
33	§ 11 (5)	Sie haben am 31. Dezember vor 18:00 Uhr oder am 01. Januar nach 02:00 Uhr pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 nach § 23, Absatz 2 Satz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV) abgebrannt.	100 - 300
34	§ 12 (1)	Sie haben in einem Gewässer an einer nicht durch Hinweisschilder kenntlich gemachten Stelle gebadet.	55 - 200
35	§ 12 (2)	Sie haben eine Eisfläche betreten, ohne dass eine Freigabe durch den Magistrat vorgelegen hat, beziehungsweise haben dies als erziehungsberechtigte oder anderweitig verantwortliche Person zugelassen.	100 - 500
36	§ 13 (1) Satz 2	Sie sind einer Auflage nach § 13 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachgekommen.	100 - 500

Es wird empfohlen, die vorgeschlagenen Maßnahmen sowie die Gefahrenabwehrverordnung zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen		Ja	
Haushaltsjahr		2020	
Kostenstelle		02110000	
Sachkonto		Sachkonto	
Investitionsnummer		Investitionsnummer	
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		Betrag Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
	Ertragserhöhung	40.000 Euro	02110000
			5150000
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung		Ja	
Sonstige Hinweise:			
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.			

Jühe
Bürgermeister

Jost
Fachbereich II

Suerken
Fachdienst II.2